



Verordnung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde zum Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2019 vom 20.03.2019

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), geändert durch Artikel 39 des Gesetzes zur Neuordnung von Standorten der Verwaltung und der Justiz des Freistaates Sachsen vom 27. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 130,146), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde in seiner öffentlichen Sitzung am 20.03.2019 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen in der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde.
- (2) Die Verordnung findet entsprechend § 1 Abs. 2 SächsLadÖffG keine Anwendung – auf gewerberechtlich festgesetzte Messen, Märkte und Ausstellungen – auf den Verkauf von Zubehörartikeln, der in engem Zusammenhang mit einer nach anderen Rechtsvorschriften erlaubten nichtgewerblichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Veranstaltung steht, insbesondere bei Kultur- und Sportveranstaltungen, in Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen, in Bewirtungs- und Beherbergungsbetrieben sowie in Museen.

§ 2 Sonntagsöffnungszeiten

Nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG dürfen im gesamten Gemeindegebiet der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde Verkaufsstellen am 2. Juni 2019 (Stadtfest Dippoldiswalde), zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet sein.

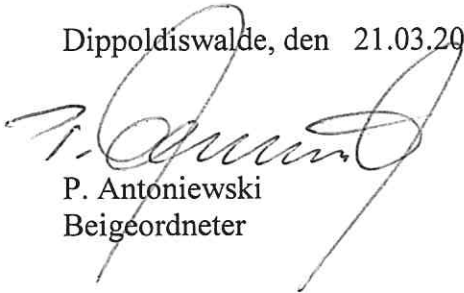
§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nummer 1 SächsLadÖffG und können gemäß § 11 Abs. 2, 1. Halbsatz SächsLadÖffG mit Geldbuße geahndet werden.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Zum selben Zeitpunkt treten entgegenstehende Regelungen außer Kraft.

Dippoldiswalde, den 21.03.2019



P. Antoniewski
Beigeordneter



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

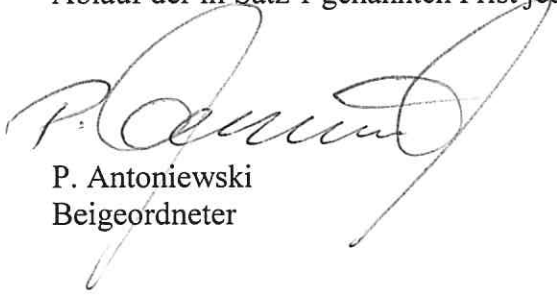
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Antoniewski', written in a cursive style. The signature is positioned above the printed name and title.

P. Antoniewski
Beigeordneter

Bekanntmachungsvermerk: veröffentlicht im Amtsblatt 18. April 2019

